



Jugendordnung des Sächsischen Hockeyverbandes e.V. (JO SHV)

§ 1 Sächsische Hockeyjugend

- (1) Die Sächsische Hockeyjugend ist die Jugendorganisation im Sächsischen Hockeyverband e.V. (SHV). Sie ist Mitglied der Sächsischen Sportjugend im Landessportbund Sachsen e.V.
- (2) Die Jugendordnung wird vom Jugendausschuss des SHV erlassen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Sächsische Hockeyjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- (2) Die Sächsische Hockeyjugend ist parteipolitisch neutral. Sie achtet die Menschenrechte und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (3) Die Sächsische Hockeyjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SHV selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (4) Bei den in dieser Jugendordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Sächsischen Hockeyjugend sind die Jugendlichen der Mitgliedsvereine bis Ende des Jahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Sächsische Hockeyjugend
 - a) ist für den Hockeysport und andere sportliche Betätigungen der Jugendlichen nach den Grundsätzen der sportlichen Fairness verantwortlich,
 - b) unterstützt und fördert den Leistungssport,
 - c) fördert die sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugendlichen,
 - d) bemüht sich, den Hockeysport außenstehenden Jugendlichen zugänglich zu machen,
 - e) arbeitet mit anderen Jugendorganisationen zusammen,

- f) fördert das Treffen mit Jugendlichen anderer Länder und dient damit der internationalen Verständigung,
 - g) leitet die Jugendlichen zu bewusstem und gemeinschaftlichem Handeln an,
 - h) hilft den Jugendlichen, die Stellung des Sports in der Gesellschaft zu erkennen und
 - i) strebt die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen an.
- (2) Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 5 Organe

Organe der Sächsischen Hockeyjugend sind:

1. der Verbandsjugendtag (Vollversammlung der Vereinsjugendvertreter)
2. der Verbandsjugendausschuss (Jugendausschuss)

§ 6 Verbandsjugendtag

- (1) Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Sächsischen Hockeyjugend.
- (2) Der Verbandsjugendtag besteht aus
- a) den delegierten Jugendvertretern der Vereine des SHV und
 - b) den Mitgliedern des Jugendausschusses.
- (3) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet in den Jahren eines ordentlichen Verbandstages des SHV und mindestens 6 Wochen vor diesem statt. Er ist vom Vizepräsidenten Jugend/Leistungssport mindestens 2 Monate vor dem Verbandstag, durch Bekanntgabe von Zeitpunkt und Ort sowie der Tagesordnung und unter Hinweis auf die Antragsfrist nach § 6 Absatz 9 der Jugendordnung des SHV, einzuberufen.
- (4) Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag ist durch den Verbandsjugendwart innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies
- a) der Jugendausschuss beschließt oder
 - b) mindestens ein Drittel der in dem Verbandsjugendtag vertretenen Stimmen dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.
- (5) Die Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:
- a) die Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
 - c) Entlastung des Jugendausschusses vor Neuwahlen,
 - d) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses, ausgenommen Geschäftsführer,
 - e) Abstimmung über Anträge,
 - f) Änderung der Jugendordnung,
 - g) Bestimmung der Delegierten für den Sportjugendtag der Sächsischen Sportjugend.

- (6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag ist beschlussfähig. Wahlen erfolgen schriftlich und in geheimer Abstimmung. Wählbar ist jede Person, die einem Mitgliedsverein angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung des SHV bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Jeder Mitgliedsverein mit bis zu 50 Mitgliedern hat eine Stimme und für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgebend ist die dem Verbandsjugendtag vorausgegangene Jahresmeldung jugendlicher Mitglieder an den SHV. Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine Stimme.
- (8) Stimmübertragung ist unzulässig. Mitglieder des Präsidiums des SHV und dessen Ausschüsse können am Verbandsjugendtag beratend und ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (9) Bei Verbandsjugendtagen sind die Mitgliedsvereine, der Jugendausschuss und das Präsidium des SHV antragsberechtigt. Die Anträge sind mindestens einen Monat vor dem Verbandsjugendtag schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle des SHV einzureichen und werden den Mitgliedsvereinen unverzüglich bekannt gemacht.
- (10) Der Verbandsjugendtag wird vom Vizepräsidenten Jugend/Leistungssport geleitet. Ist dieser verhindert, übernimmt die Leitung ein anderes Mitglied des Jugendausschusses in der Reihenfolge des § 7 Abs. 1 dieser Jugendordnung. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung für Verbandstage und Verbandsjugendtage des SHV. Über den Verbandsjugendtag wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vizepräsidenten Jugend/Leistungssport und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 7 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss des Sächsischen Hockeyverbandes e. V. besteht aus
 - a) dem Vizepräsidenten Jugend/Leistungssport (Vorsitzender),
 - b) dem Jugendsportwart (Stellvertreter),
 - c) dem Geschäftsführer des SHV,
 - d) dem Schulhockeyreferenten und
 - e) dem Jugendschiedsrichterwart.
- (2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Jugendkasse wird als Kassenkonto vom Geschäftsführer des SHV geführt. Sie ist Teil des Verbandsvermögens und ist vierteljährlich gegenüber dem Schatzmeister des SHV abzurechnen.

Die Sächsische Hockeyjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Mitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse ist jährlich von den Kassenprüfern des SHV zu prüfen.

- (4) Der Vizepräsident Jugend/Leistungssport vertritt die Sächsische Hockeyjugend nach innen und nach außen. Er ist im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dieser Jugendordnung zur Vertretung des SHV befugt. Der Vizepräsident Jugend/Leistungssport wird durch den Jugendsportwart vertreten.
- (5) Der Jugendausschuss ist zuständig für die Geschäftsführung in allen Jugendangelegenheiten des SHV. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SHV sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Er kann zu seiner Unterstützung Unterausschüsse bilden.
- (6) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn bei einer Sitzung, zu der mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden muss, mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn mehr als die Hälfte der vertretenen Mitglieder zu einem Sachverhalt Stellung genommen haben.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig aus seinem Amt aus, dann bestimmt der Vizepräsident Jugend/Leistungssport bis zu den Neuwahlen einen kommissarischen Vertreter, der vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde auf dem Verbandsjugendtag am 3. März 2017 beschlossen und ersetzt die Jugendordnung in der Fassung vom 30. März 2003. Sie tritt am Tag der Eintragung der geänderten Satzung des SHV in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.